

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 6

per E-mail: kin@stmk.gv.at

Sackstraße 20, 8010 Graz

Telefon +43 (0)316 71 29 13
office@steirischer.staedtebund.at
www.steirischer.staedtebund.at

bearbeitet von: Pinno-Rath

Graz, 13. Juni 2024

**Stellungnahme zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Aufgaben und Organe der Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (StKBBG-Aufsichtsverordnung);
GZ: ABT06-530/2020-95**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, sowie für die bereits vorab erfolgte Information zu diesem Thema.

Grundsätzlich ist die Regelung der Aufgaben der Fachaufsicht der Landesregierung im rechtlichen und pädagogischen Bereich durchaus zu begrüßen. Insbesondere trägt die konkrete Aufgabenbeschreibung zu einer besseren Transparenz der beurteilten Aufsichtsbereiche bei.

Die Gewährleistung der Sicherheit und das Wohlergehen sowie die bestmögliche Entwicklungsunterstützung der betreuten Kinder steht für unsere Mitgliedsgemeinden als Erhalter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen an vorderster Stelle. Daher entsprechen die im Verordnungsentwurf formulierten Indikatoren unserer Ansicht nach größtenteils der gelebten Praxis in den Kinderkrippen und Kindergärten unserer Mitgliedsgemeinden.

Jedoch muss angemerkt werden, dass einige Anregungen und Bedenken, vor allem in Bezug auf die Umsetzbarkeit der Verordnung, bestehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 i.V.m. § 5 – Ziel; Umfang der pädagogischen Aufsicht

Aus der im Verordnungsentwurf definierten Zielsetzung in Verbindung mit dem geplanten Umfang der pädagogischen Aufsicht ergibt sich, dass die Aufsichtsorgane sowohl Mängel aufzeigen als auch im pädagogischen Bereich beratend tätig sein sollen.

Tatsächlich findet aber bereits eine pädagogische Beratung der Leitungen der Bildungseinrichtungen seitens der Pädagogischen Qualitätsentwicklung des Landes Steiermark statt. Rückmeldungen unserer Mitgliedsgemeinden zufolge gibt es mit dieser Art der Beratung sehr gute Erfahrungen. Daher sollte der Schwerpunkt vermehrt auf den Ausbau der bestehenden Pädagogischen Qualitätsentwicklung gelegt werden, um Qualitätsentwicklungsprozesse weiter vorantreiben zu können.

Zu § 6 – Prüfungsmodus im Rahmen der rechtlichen Aufsicht

Es ist unumgänglich, dass eine **Vertretung des Erhalters** bei angemeldeten Kontrollen **beigezogen werden muss** (§ 6 Abs. 2 Z 1; ebenso § 7 Abs. 1 Z 1). Die Information über Aufsichtsbesuche hat schriftlich an den Erhalter zu erfolgen.

Überdies regen wir an, festzulegen, dass allfällige unangemeldete Kontrollen „unter möglicher Beiziehung“ des Erhalters stattzufinden haben.

Zudem wäre es sinnvoll, die Dauer und den Ablauf eines Aufsichtsbesuches klar zu definieren, damit das Personal vor Ort gegebenenfalls für eine Vertretung in den Gruppen sorgen kann.

Im Zuge der Aufsicht soll ein **Dokumentationsblatt** verwendet werden, welches vom Erhalter verpflichtend auszufüllen und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist (§ 6 Abs. 2 Z 2). Dieses ist uns zwar noch nicht bekannt, stellt jedoch in jedem Fall einen nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Erhalter dar und wird aus Sicht der Landesgruppe abgelehnt:

Zum einen soll keine Vorlage/Aufbereitung von Dokumenten durch den Erhalter erfolgen, die der kontrollierenden Behörde selbst vorliegen (wie z.B. der Errichtungsbescheid der Einrichtung). Zum anderen ist die laufende Kontrolle des Zustandes und der Ausstattung der Räume und Bildungsmittel sowie deren Erweiterung und Ergänzung bereits dem Aufgabefeld der leitenden Pädagogin zugeordnet. Die Dokumentation dieser Kontrolle kann bei Bedarf vorgelegt werden.

Bezüglich der verpflichtenden Vorlage von „einschlägigen Gutachten und Attesten“ seitens des Erhalters (§ 6 Abs. 3) ist anzumerken, dass unklar ist, welche Gutachten damit gemeint sind und wer befugt ist, diese auszustellen (z.B. der Hersteller?). Dies ist deshalb relevant, da zusätzliche Atteste meist mit erheblichen Kosten verbunden sind.

Zu § 8 – Anscheinsprüfung

Es sollte in § 8 Abs. 3 die Möglichkeit einer „Leermeldung“ (= alles in Ordnung) geschaffen werden, wenn bei der Prüfung der Indikatoren keine Mängel festgestellt wurden.

Zu § 9 – Vertiefende Einschätzung der pädagogischen Qualität

Es ist uns noch nicht bekannt, welches Qualitätseinschätzungsinstrument zur Anwendung kommen soll, von welchem zeitlichen Rahmen ausgegangen wird und wie die Einschätzung unter wissenschaftlicher Begleitung stattfinden soll.

Es wäre daher zweckmäßiger, den Erhalter bereits im Anschluss an die Anscheinsprüfung einzubeziehen und die weiteren Schritte einer vertiefenden Überprüfung in die Verantwortung des Erhalters zu legen.

Zu § 15 – Inkrafttreten

Der gewählte Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung mit Beginn des Betreuungsjahres 2024/25 ist zu hinterfragen. Zum einen ist den Erhaltern das nach § 6 Abs. 2 Z 2 verpflichtend zu verwendende Dokumentationsblatt noch nicht bekannt. Zum anderen wurde das in § 9 beschriebene Qualitätseinschätzungsinstrument offensichtlich noch nicht erarbeitet.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer



Mag.^a Jennifer Pinno-Rath
Referentin